

ENTSCHLIESSUNG (2000) 7 BETREFFEND ERGÄNZUNGEN ZU DER SATZUNG DER EUROPÄISCHEN AUDIOVISUELLEN INFORMATIONSTELLE

(am 21. September 2000 durch das Ministerkomitee auf der 722. Sitzung der Ministerbeauftragten verabschiedet)

Das Ministerkomitee in seiner auf die entsandten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle beschränkten Zusammensetzung,

bezugnehmend auf die EntschlieÙung (93) 28 des Ministerkomitees über Teilabkommen und erweiterte Abkommen und auf die EntschlieÙung (96) 36 des Ministerkomitees zur Festlegung der Kriterien für Teilabkommen und erweiterte Abkommen des Europarats;

bezugnehmend auf die EntschlieÙung (92) 70 über die Gründung einer Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und die EntschlieÙung (97) 4 zur Bestätigung der Weiterführung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle einschließlich ihres Anhangs, der Satzung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle;

bezugnehmend auf die historischen Verbindungen zwischen dem Audiovisuellen EUREKA und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und unter Respekt Bezeugung an die in der Erklärung von Elounda zum Ausdruck kommenden Intention, eine Koordinierung beider Organisationen anzustreben, um aus deren Tätigkeiten Synergien zu erzielen;

bezugnehmend auf den Beschluß Nr. 1999/784/EG des Rates der Europäischen Union vom 22. November 1999 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle;

BESCHLIESST, daß die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle den Bestimmungen der geänderten Satzung im Anhang dieses Dokuments unterliegt, die mit der Verabschiedung der vorliegenden EntschlieÙung in Kraft tritt.

Anhang zur EntschlieÙung (2000) 7

Satzung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

1. Ziel und Aufgaben der Informationsstelle

- 1.1. Ziel der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle - im folgenden "die Informationsstelle" - ist es, den Informationsfluß innerhalb der audiovisuellen Industrie zu verbessern und den Überblick über den Markt sowie dessen Transparenz zu fördern. Dabei soll die Informationsstelle besonderen Wert darauf legen, Verlässlichkeit, Kompatibilität und Vergleichbarkeit der Informationen zu gewährleisten.
- 1.2. Insbesondere besteht die Aufgabe der Informationsstelle darin, Informationen und Statistiken über den audiovisuellen Sektor (insbesondere Rechts- Wirtschafts- und programmbezogene Informationen) zu sammeln und zu bearbeiten - unter Ausschluß von Standardisierungs- oder Regelungstätigkeiten - und diese den Fachleuten den in den Exekutivrat entsandten Vertretern der Mitglieder und dem Koordinatorenausschuss des *Audiovisuellen EUREKA* zur Verfügung zu stellen.
- 1.3. Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird die Informationsstelle:
 - für eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Anbietern von Informationen sorgen, eine Strategie für die vertragliche Benutzung der Datenbanken dieser Anbieter ausarbeiten, um eine weitestmögliche Verbreitung zu fördern, und gleichzeitig die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit der von den Fachleuten gelieferten Informationen achten;
 - ein auf dem Grundsatz der Flexibilität und der Dezentralisierung beruhendes Netzwerk aus einer zentralen Einheit und mit dieser zusammenarbeitenden Institutionen und Partnern schaffen, und dabei so weit wie möglich auf bereits bestehende Zentren und Einrichtungen zurückgreifen, bezüglich deren die Informationsstelle nicht nur eine koordinierende, sondern auch eine harmonisierende Rolle spielt;
 - mit geeignetem Personal ausgestattet.
- 1.4. In der Regel werden den Benutzern die so geleisteten Dienste der Informationsstelle nach Maßgabe von durch den Exekutivrat erstellten Kriterien in Rechnung gestellt. Die Mitglieder des Exekutivrates können die Informationen der Informationsstelle im Prinzip jedoch kostenlos beziehen, wobei die Modalitäten hierfür vom Exekutivrat festgelegt werden.

2. Sitz

- 2.1. Die Räumlichkeiten der Informationsstelle befinden sich in Straßburg, dem Sitz des Europarates.

3. Mitglieder der Informationsstelle

- 3.1. Jedes Mitglied der Informationsstelle, dessen Mitgliedschaft am 21. September 2000 besteht, bleibt Mitglied der Informationsstelle.
- 3.2. Jeder andere Mitgliedstaat des Europarats kann der Informationsstelle zu jedem beliebigen Zeitpunkt durch eine entsprechende Notifikation des Generalsekretärs des Europarats beitreten.
- 3.3. Die Europäische Gemeinschaft kann der Informationsstelle zu jedem beliebigen Zeitpunkt durch eine entsprechende Notifikation des Generalsekretärs des Europarats beitreten.
- 3.4. Der Ministerrat kann nach Konsultation des Exekutivrats jeden Staat, der nicht Mitgliedstaat des Europarats ist, dazu einladen, der Informationsstelle beizutreten.

4. Organe der Informationsstelle

- 4.1. Die Organe der Informationsstelle sind:
 - der Exekutivrat
 - der Beratende Ausschuß
- 4.2. Außerdem gibt es einen Finanzausschuß, der allein die in Artikel 7.2 und 7.4 genannten Funktionen ausübt. Dieses Organ setzt sich zusammen aus den Vertretern im Ministerkomitee der Mitgliedstaaten des Europarates, die gleichzeitig Mitglieder der Informationsstelle sind, sowie aus den Vertretern der anderen Mitglieder der Informationsstelle.

5. Der Exekutivrat

- 5.1. Der Exekutivrat besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Mitglieder der Informationsstelle. Das Audiovisuelle EUREKA genießt im Exekutivrat der Informationsstelle den Status eines Beobachters.
- 5.2. Der Exekutivrat wählt ein Präsidium, das sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin des Exekutivrats und höchstens acht seiner Mitglieder zusammensetzt, um die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das Audiovisuelle EUREKA genießt im Präsidium des Exekutivrats den Status eines Beobachters.
- 5.3. Der Exekutivrat faßt die für Betrieb und Leitung der Informationsstelle erforderlichen Beschlüsse. Insbesondere
 - billigt er den Entwurf des jährlichen Haushalts der Informationsstelle, bevor er an den Finanzausschuß weitergeleitet wird,
 - legt er in dem von den verfügbaren Haushaltsmitteln gesteckten Rahmen und nach Einholung der diesbezüglichen Stellungnahme des Beratenden Ausschusses das Arbeitsprogramm der Informationsstelle fest,
 - genehmigt er die Jahresabrechnung der Informationsstelle,
 - billigt er den Tätigkeitsbericht der Informationsstelle, der an das Ministerkomitee weitergeleitet wird,
 - wählt er den geschäftsführenden Direktor/die geschäftsführende

Direktorin der Informationsstelle, im Hinblick auf seine/ihre Ernennung durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin des Europarates gemäß Artikel 9,

- legt er entsprechend dem diesbezüglichen Beschluß des Ausschusses der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA vom 18. September 1992 die Arbeitssprachen der Informationsstelle fest.

- 5.4. Der Exekutivrat faßt die in den Artikeln 5.3. (i), 5.3 (iv), 8.1 und 9.2 erwähnten Beschlüsse einstimmig. Die übrigen Beschlüsse faßt er mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Verfahrensanträgen wird jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- 5.5. Jedes Mitglied der Informationsstelle verfügt über eine Stimme. Hat jedoch ein Mitglied seinen Pflichtbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr noch nicht entrichtet, wird es - sofern vom Exekutivrat nicht anderweitig beschlossen - erst wieder an den Beschlüssen beteiligt, wenn es den genannten Beitrag bezahlt hat.
- 5.6. Der Exekutivrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.7. Der Exekutivrat legt die Finanzordnung gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 fest.
- 5.8. Der Exekutivrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar in der Regel in Verbindung mit einer Sitzung des Beratenden Ausschusses.

6. Der Beratende Ausschuß

- 6.1. Die Partnerinstitutionen der Informationsstelle und die auf europäischer Ebene repräsentativen Fachorganisationen im audiovisuellen Bereich entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin in den Beratenden Ausschuß. Die Liste der zur Entsendung eines solchen Vertreters berechtigten Institutionen und Einrichtungen wird vom Exekutivrat festgelegt. Diese Liste wird mindestens alle zwei Jahre aktualisiert.
- 6.2. Wenn es der Beratende Ausschuß für notwendig hält, kann er Personen oder Vertreter/innen von nicht auf der obengenannten Liste erscheinenden Organisationen dazu einladen, einer Sitzung ganz oder teilweise beizuwohnen.
- 6.3. Der Beratende Ausschuß wird zum Entwurf des Arbeitsprogramms der Informationsstelle sowie zu jeder anderen Frage konsultiert, deren Vorlage der Exekutivrat für nützlich hält. Bei seiner Stellungnahme kann der Beratende Ausschuß Empfehlungen an den Exekutivrat verabschieden.
- 6.4. Der Beratende Ausschuß verabschiedet seine Stellungnahmen und Empfehlungen mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.
Bei Verfahrensanträgen wird jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- 6.5. Der Beratende Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.6. Der Beratende Ausschuß tritt einmal jährlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Exekutivrat entweder auf eigene Initiative, auf Antrag des Beratenden Ausschusses, einer oder mehrerer Partnerinstitutionen oder auf Antrag der im Beratenden Ausschuß vertretenen Fachorganisationen einberufen werden.

7. Die Einnahmen der Informationsstelle

7.1. Die Einnahmen der Informationsstelle setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Pflichtbeiträgen der Mitglieder der Informationsstelle
- zusätzlichen, freiwilligen Beiträgen der Mitglieder der Informationsstelle
- Zahlungen für die Dienstleistungen der Informationsstelle
- allen sonstigen Zahlungen, Spenden und Vermächtnissen vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7.2 weiter unten
- dem Haushaltsüberschuß aus dem letzten abgeschlossenen und genehmigten Haushaltsjahr

7.2. Die Zuweisung der im Artikel 7.1.d erfaßten Zahlungen, Spenden oder Vermächtnisse an den Haushalt der Informationsstelle, die über den vom Exekutivrat und vom Finanzausschuß angenommenen Betrag hinausgehen, hängen von deren Bewilligung ab.

7.3. Die Aktiva der Informationsstelle werden im Namen des Europarates erworben und gehalten und genießen als solche die dem Europarat kraft der geltenden Abkommen zustehenden Privilegien und Steuerfreiheiten.

7.4. Der Haushalt der Informationsstelle wird jährlich durch einstimmigen Beschluß des Finanzausschusses angenommen.

8. Finanzstatut

8.1. Für die Informationsstelle wird eine eigene Finanzordnung, die die allgemeinen Grundsätze der Finanzordnung des Europarates respektiert, vom Exekutivrat angenommen und vom Ministerkomitee gebilligt.

8.2. Die Finanzordnung enthält die für die Kontrolle der Haushaltsführung erforderlichen Bestimmungen.

9. Sekretariat

9.1. Das Sekretariat der Informationsstelle wird durch einen geschäftsführenden Direktor/eine geschäftsführende Direktorin geleitet, der/die durch den Exekutivrat ausgewählt wird. Er/Sie wird vom Generalsekretär/der Generalsekretärin des Europarates ernannt.

9.2. Der Exekutivrat legt den Personalbestand der Informationsstelle fest. Das Personal wird vom Generalsekretär des Europarates mit Zustimmung des

geschäftsführenden Direktors/der geschäftsführenden Direktorin ernannt.

- 9.3. Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende Direktorin verwaltet die Finanzen der Informationsstelle in Übereinstimmung mit der Finanzordnung der Informationsstelle. Er/Sie ist dem Generalsekretär/der Generalsekretärin des Europarates insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Personalstatuts verantwortlich.